

Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Gemeinde- und Ortsfeuerwehren

Auf der Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21. 4. 1993, § 21 in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr vom 30.03.2000 wird durch Beschluß des Gemeinderates folgendes erlassen:

1. Ehrungen

1.1. Treue Dienste

Die Gemeinde verleiht Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, welche ununterbrochen aktiv am Dienst in der Feuerwehr teilnahmen, die Medaille für Treue Dienste des Freistaates Sachsen für 10, 25, 40 und 50 Jahre.

1.2. Prämie

Zur Medaille wird eine Prämie oder ein Sachgeschenk

10 Jahre	100,- DM
25 Jahre	250,- DM
40 und 50 Jahre	500,- DM

ausgereicht.

1.3. Auszeichnungen

Für

- hervorragende Leistungen im Feuerlöschwesen,
- besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr und die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr während des Einsatzes, wenn der Feuerwehrangehörige sich in besonders erheblicher eigener Gefahr befunden hat, kann aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr das Feuerwehr Ehrenkreuz in Silber oder Gold verliehen werden.

Zu diesen Auszeichnungen wird eine Prämie in Höhe von

200,- DM	bei Silber und
300,- DM	bei Gold

gegeben.

- 1.4. Werden Kameraden mit Auszeichnungen des Feuerwehrverbandes geehrt, erhalten sie eine Prämie in Höhe von 200,- DM.

2. Entschädigungen

2.1. Die Entschädigung für folgende Angehörige wird wie folgt festgelegt:

Gemeindeführer	90,- DM / Monat
stellv. Gemeindeführer	45,- DM / Monat
Ortsführer	45,- DM / Monat
Gerätewart	30,- DM / Monat
Jugendwart	30,- DM / Monat

2.2. Die Entschädigung wird nur gewährt, wenn die Funktion ununterbrochen ausgeführt wird. Bei längeren Unterbrechungen (ab 3 Monate) wird für diesen Zeitraum die Entschädigung nicht gezahlt.

3. Auszahlung

3.1. Die Ehrungen werden nur auf Antrag des Gemeindeführers ausgezahlt bzw. überwiesen.

3.2. Die Entschädigungen sind bis zum 30. 11. jeden Jahres für das laufende Jahr durch den Gemeindeführer zu beantragen.

4. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.8. 1999 in Kraft.

Die Satzungen der Gemeinde Groß Düben vom..... und von Halbendorf vomtritt außer Kraft.

Groß Düben , d. 30.03.2000



Krautz
Bürgermeister

